



§ 1 Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung und Durchführung aller Leistungen der Vertragsparteien.
2. Sie gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.
3. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn sie werden vom Auftragnehmer bestätigt.
4. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Das Angebot des Auftragnehmers bindet diesen, sofern kein Widerruf erfolgt, für 2 Monate. Der Vertrag kommt durch mündliche oder schriftliche Auftragserteilung des Auftraggebers gemäß Angebot zustande.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Vergütung.
Die Vergütung wird zu 50% bei Zustandekommen des Vertrages fällig. Die restliche Vergütung wird mit der Abnahme/Übergabe gemäß § 6 fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, über abgeschlossene Teilleistungen Zwischenrechnungen zu erstellen.
Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Soweit der Auftraggeber nach Vertragsschluss eine Expressbearbeitung vereinbart, erhöht sich die vereinbarte Vergütung für die betroffenen Positionen um 20% des Angebotspreises.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur umgehenden Übersendung der für die Auftragsausführung notwendigen Unterlagen und Dateien gemäß den Spezifizierungen des Auftraggebers (Datenblätter).
4. Sofern der Vertrag die Installation eines Werbemittels umfasst, verpflichtet sich der Auftraggeber, die notwendigen Genehmigungen (insbesondere des Hauseigentümers und der zuständigen Behörden) einzuholen und den Auftragnehmer auf eventuelle Sorgfaltspflichten hinzuweisen (z.B. ob die Hauswand nicht durch Befestigungen beschädigt werden darf, etc.), soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
5. Urheberrechte
Der Auftraggeber versichert, dass die Produktion der für ihn durch den Auftragnehmer gefertigten Werke und Leistungen nicht gegen Urheber- und Leistungsschutzrechte, sowie gegen sonstige Schutzrechte Dritter und strafrechtliche Vorschriften verstößt.
6. Freistellung
Verstößt der Auftraggeber gegen seine Pflichten aus § 3 Nr. 4 und Nr. 5 und macht ein Dritter aus diesem Grunde Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Freistellung des Auftragnehmers von diesen Ansprüchen. Dem Auftragnehmer sind dabei alle zur Abwehr der Ansprüche notwendigen Aufwendungen einschließlich der zur Rechtsverteidigung notwendigen Kosten (Anwaltsgebühren und Gerichtskosten) zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn der Verstoß gegen die Pflichten aus § 3 Nr.4 und Nr.5 schuldlos geschehen ist.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur mangelfreien und rechtzeitigen Herstellung des vereinbarten Werkes bzw. vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistung. Für andere Leistungen als die Herstellung eines Werkes gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend.
2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, so ist die Lieferung eines hergestellten Werkes oder einer beweglichen Sache vom Ort der Herstellung (z.B. Druckerei)

zum Auftraggeber oder einem anderen von ihm benannten Ort nicht Vertragspflicht des Auftragnehmers. Soweit der Auftragnehmer die Organisation des Transports für den Auftraggeber übernimmt, so beauftragt er den Transport als Vertreter des Auftraggebers und auf dessen Gefahr und Rechnung. Der Auftragnehmer haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl des Transportunternehmens, soweit ihm vom Auftraggeber keines benannt wird.

3. Der Auftragnehmer ist zur Aufbewahrung von Unterlagen, Filmen, Dateien und anderen Gegenständen und Daten des Auftraggebers nur verpflichtet, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist. Andernfalls werden diese Unterlagen nach Abnahme/Übergabe der Leistung gem. § 6 an den Auftraggeber unfrei übersandt. Sofern eine Aufbewahrung vereinbart ist, haftet der Auftragnehmer nur für die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Mit Ende der Aufbewahrungspflicht werden die Unterlagen an den Auftraggeber unfrei übersandt.
4. Zeitpunkt der Leistungserbringung
Die Leistungserbringung erfolgt innerhalb der vereinbarten Fristen. Die Frist beginnt mit Eingang sämtlicher vereinbarungsgemäß benötigter Unterlagen und der vereinbarten Vorauszahlung gemäß § 3 Nr. 1 beim Auftragnehmer. Verbindliche Fristen sind schriftlich und ausdrücklich zu vereinbaren. Eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform. Soweit ein voraussichtlicher Liefertermin vereinbart wurde ("ca. x Tage/Wochen") kann der Auftragnehmer diesen, ohne dass es einer Anzeige bedarf, um bis zu 14 Tage überschreiten.
5. Mängelfreiheit
Es kann materialbedingt zu Farb- und Tonabweichungen von Originalen oder Vorlagen kommen, die in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind. Ebenso können, sofern die Originale/Vorlagen nicht farbverbindlich sind, Farb- und Tonabweichungen nicht ausgeschlossen werden.
Die materialbedingten Abweichungen sind keine Mängel und berechtigen den Auftraggeber nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsrechten. Ansprüche nachträglich erkennbar werdenden Mängeln bestehen nur bei sachgemäßer Verwendung und Pflege der Produkte. Insbesondere ist die Belastbarkeit von Großdrucken begrenzt. Bei starken Winden müssen die Drucke abgenommen werden, um Beschädigungen der Drucke oder anderer Gegenstände oder Personen zu verhindern. Drucke bedürfen besonderer Lagerungsbedingungen. Die Einzelheiten zur sachgemäßen Verwendung und Pflege ergeben sich aus den Verwendungs- und Pflegehinweisen zu den jeweiligen Produkten, welche vom Auftragnehmer auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag

1. Tritt der Auftraggeber vor Vollendung des Werkes oder Herstellung der zu liefernden Sache vom Vertrag zurück bleibt er zur Leistung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
2. Der Auftragnehmer muss sich in diesem Falle die ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.
3. Erfolgt die Kündigung vor Beginn der Vertragsausführung, wird die bis zur Kündigung erfolgte Leistung mit 5% der Auftragssumme, ohne weiteren Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen, abgegolten.

§ 6 Übergabe / Abnahme

1. Soweit eine körperliche Übergabe des Arbeitsergebnisses für die Vertragserfüllung erforderlich ist, erfolgt diese, je nach getroffener Vereinbarung, durch Übersendung an den vereinbarten Ort (z.B. Betrieb des Auftraggebers, Installationsort etc.) oder durch Mitteilung, dass und an welchem Ort die Arbeitsergebnisse abgeholt werden können.
2. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen ist, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Abnahme des vertragsmäßig



- hergestellten Werks. Eine solche Abnahme erfolgt im Fall der Übersendung bzw. Abholung des Werks durch Entgegennahme des vertraglich versprochenen Vertragsgegenstands. Erfolgt keine Übersendung oder Abholung, gilt die Abnahme, ohne dass es einer Handlung des Auftraggebers bedarf, mit Ablauf von 12 Werktagen nach der schriftlichen Mitteilung darüber, dass das Werk fertiggestellt wurde und wo es sich vertragsgemäß befindet, als erfolgt. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, innerhalb dieser 12 Werktage der Abnahme zu widersprechen bzw. sich hierzu zu erklären. Diese Frist, sowie die Folgen des Verstreichens der Frist, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit der Fertigstellungsmittteilung erneut mit.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich auch nach § 6 Nr. 2 zur Teilabnahme, wenn die vertraglich geschuldete Leistung aus mehreren selbständigen Teilleistungen besteht, deren Vergütung im Vertrag gesondert ausgewiesen ist und der Kunde hierzu aufgefordert wird (z.B. Erstellung einer Druckvorlage nach Vorgaben des Kunden, Herstellung des vertraglich versprochenen Gegenstandes und Installation). Die Rechte des Kunden bei Mängeln werden hierdurch nicht beschränkt.

§ 7 Zahlungsverzug und Leistungsverzögerungen

- Der Auftraggeber kommt in Verzug mit der vereinbarten Vergütung, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers hin nicht leistet, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang der Rechnung.
- Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung in Verzug, so kann der Auftragnehmer unbeschadet aller gesetzlichen Rechte gegenüber Geschäftskunden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz, gegenüber Privatkunden Verzugsszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz verlangen.
- Ist der Auftraggeber mit Zahlungspflichten gegenüber dem Auftragnehmer, gleich welchen Rechtsgrunds, in Verzug, kann der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung zurückhalten.
- Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer sind auf die jeweils älteste bestehende Schuld zu verrechnen.
- Erfolgt die Herstellung des vereinbarten Werkes bzw. die Lieferung der hergestellten Sache nicht innerhalb der Leistungsfristen gemäß § 4 Nr. 3, so gerät der Auftragnehmer nach Mahnung durch den Auftraggeber in Verzug.
- Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer zwei Wochen nach Überschreitung eines voraussichtlichen Fertigstellungs- oder Lieferungs- bzw. Installationstermins schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist seiner Leistungspflicht nachzukommen. Mit dieser Mahnung kommt der Auftragnehmer in Verzug. Erst bei Nichteinhaltung einer zu setzenden Nachfrist ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.
- Ist die Leistungsverzögerung des Auftragnehmers auf nicht vorhersehbare Umstände, durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindende Leistungshindernisse zurückzuführen (z.B. verspätete Selbstbelieferung), so ist dies vom Auftragnehmer nicht zu vertreten. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall das Recht zum Hinausschieben der Herstellung und Installation des hergestellten Werkes um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- Dauerhafte Leistungshindernisse (höhere Gewalt, Streik, Rohstofferschöpfung, endgültige Nichtbelieferung durch Dritte) berechtigen den Auftragnehmer zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Vertrag.
- Die nachträglich vereinbarte Erfüllung von Sonderwünschen des Auftraggebers auch für Teilleistungen hemmt die vereinbarte Leistungsfrist auch für die hierauf aufbauenden Leistungen des Auftragnehmers.

§ 8 Gewährleistung

- Ist das Werk bzw. die zu liefernde Sache mangelhaft, so ist der Auftragnehmer zunächst nach seiner Wahl zur

Nacherfüllung oder Neuherstellung verpflichtet. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

- Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von sieben Tagen nach Abnahme bzw. Übergabe schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung zu rügen. Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht.
- Der Auftraggeber kann sich bei der Geltendmachung der Gewährleistungsrechte nur dann auf den Wegfall seines Interesses berufen, wenn dieser drohende Interessenswegfall dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt wurde.
- Soweit Leistungen durch Dritte erbracht werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Gewährleistungsrechte zunächst diesen gegenüber geltend zu machen. Hierzu erteilt der Auftragnehmer umfassende Auskunft über das zwischen ihm und dem Dritten bestehende Vertragsverhältnis und tritt seine Rechte gegen den Dritten an den Auftraggeber ab. Erst bei Erfolglosigkeit einer auch gerichtlichen Inanspruchnahme des Dritten greift die Eigenhaftung des Auftragnehmers ein.
- Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beträgt bei Lieferung neu hergestellter Sachen und Werkleistungen, die nicht in der Herstellung eines Bauwerkes bestehen, ein Jahr.

§ 9 Haftung

- Der Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen (Vertreter) haften nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten oder zugesicherte Eigenschaften betreffen.
- Der Höhe nach sind Ersatzansprüche des Auftraggebers auf voraussehbare Schäden sowie den Wert des Vertragsgegenstandes begrenzt.
- Der Auftragnehmer haftet für Mangelfolgeschäden nur insoweit als eine vom Auftragnehmer gegebene Zusicherung vor derartigen Folgeschäden schützen soll.
- Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch Mitwirkungspflichtverletzungen des Auftraggebers entstanden sind.
- Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers beträgt bei Lieferung neu hergestellter beweglicher Sachen und Werkleistungen, die nicht in der Herstellung eines Bauwerkes bestehen, ein Jahr.

§ 10 Erweiterter Eigentumsvorbehalt und verlängerter Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren und Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher dem Auftragnehmer aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn der Preis bzw. die Vergütung für besonders bezeichnete Forderung bezahlt sein sollte. Der Auftraggeber tritt schon bei Vertragsabschluss die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehende Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe ab und verpflichtet sich zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehende Sicherheiten die Forderungen gegen den Auftraggeber insgesamt um mehr als 20%, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

§ 11 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Auf den Vertrag ist auch gegenüber ausländischen Vertragspartnern allein bundesdeutsches Recht anwendbar.
- Erfüllungsort ist Berlin.
- Der Sitz des Herstellers gilt als Gerichtsstand vereinbart.